

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

BMB-10.000/0227-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13704/J-NR/2017 betreffend nicht nach Geschlechtern getrennt abgehaltener Unterricht im Schulfach Bewegung und Sport an der Euregio HTL Ferlach, die die Abg. Wendelin Mölzer, Kolleginnen und Kollegen am 29. Juni 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3 sowie 6 bis 10:

- *Wurde der koedukative Turnunterricht seitens der Schulbehörde genehmigt?*
- *Basierend auf welcher gesetzlichen Grundlage kann koedukativer Turnunterricht genehmigt werden?*
- *Liegt diese Voraussetzung im Fall der Euregio HTL Ferlach vor?*
- *Haben die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte dieser Form des Unterrichts zugestimmt?*
- *Wenn ja, in welcher Form und welcher Anzahl?*
- *War es den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten überhaupt möglich sich diesbezüglich zu äußern?*
- *Werden Ihrerseits Schritte eingeleitet um die Situation des koedukativen Turnunterrichts an der Euregio HTL Ferlach zu ändern?*
- *Wenn ja, welche?*

Zu den rechtlichen Voraussetzungen der Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport wird auf § 8b des Schulorganisationsgesetzes hingewiesen. Die sozialbildenden Werte der Koedukation in der Bewegungserziehung werden durchaus als Chance für viele Lernprozesse im Umgang mit dem jeweils anderen Geschlecht geschätzt. In diesem Sinne wird im Rahmen des § 8b Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen koedukativer Unterricht eröffnet, so etwa wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrpersonen erfolgt und dies aus inhaltlichen Gründen (zB. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist. Ferner ist auch eine Unterrichterteilung ohne Trennung nach Geschlechtern im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport mit Genehmigung der zuständigen Schulbehörde erster Instanz möglich, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerinnen- und Schülerzahl nicht für alle Schülerinnen bzw. Schüler der lehrplanmäßige Unterricht erteilt werden könnte.

Eine „Zustimmung“ oder ein Einverständnis der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten für die gegenständliche unterrichtsorganisatorische Maßnahme ist in Entsprechung des § 8b Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes nicht erforderlich.

Außerdem dürften zum Themenkomplex der Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der HTL Ferlach nach den dem Bundesministerium für Bildung vorliegenden Informationen die Strafverfolgungsbehörden mit umfangreichen Verdächtigungen befasst worden sein, weswegen seitens des Bundesministeriums für Bildung darauf nicht näher eingegangen werden kann.

Zu Frage 4:

- *Wie viele männliche und weibliche Lehrer sind für den Turnunterricht an der Euregio HTL Ferlach angestellt?*

Nach Auskunft des Landesschulrates für Kärnten als zuständige Schulbehörde erster Instanz sind an der HTL Ferlach grundsätzlich zwei männliche und zwei weibliche Lehrpersonen für Bewegung und Sport vorgesehen, wobei eine Lehrperson im Schuljahr 2016/17 ein Sabbatical in Anspruch genommen hat.

Zu Frage 5:

- *Sind Ihrem Ressort weitere Schulen bekannt, an denen der Turnunterricht ab der 5. Schulstufe nicht nach Geschlechtern getrennt durchgeführt wird?*

Generell muss Derartiges dem Bildungsministerium im Hinblick auf die rechtlichen Bestimmungen und die gegebenen dezentralen Verantwortlichkeiten nicht bekannt gegeben werden. Ergänzend hat eine Befassung der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates für Wien im Lichte eines zumutbaren Verwaltungsaufwandes ergeben, dass vereinzelt an Schulen im weiterführenden Bereich in Entsprechung der Bestimmung des § 8b Abs.2 des Schulorganisationsgesetzes bei Bedarf koedukativer Unterricht mit Genehmigung der in erster Instanz zuständigen Schulbehörden des Bundes auch in anderen Bundesländern stattfindet.

Wien, 28. August 2017  
Die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Sonja Hammerschmid eh.



